

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Lichtenfels

(WAS – 1. Änderungssatzung)

vom 16. September 1998

Aufgrund der Art. 23, 24, Absatz 1, Nummern 1 und 2, Absatz 2 und 3 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

§ 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die von der Stadt Lichtenfels mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten zu lassen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 16.09.1998

gez.
Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister